



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Zug

Anpassungen 2013 bzgl.
Bevölkerungsverteilung;
Gebiete für Verdichtung, Siedlungs-
begrenzung;
Preisgünstiger Wohnraum;
Leitbild Lorzenebene;
Kantonsstrassen;
Mittelschulplanung

Prüfungsbericht

Ittigen, 12. September 2014

Inhalt

1	PRÜFUNGSVERFAHREN	3
1.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	3
1.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
1.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	4
1.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	5
2	VERFAHREN	6
2.1	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
2.2	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
3	INHALT DER RICHTPLANANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND	7
3.1	Bevölkerungsverteilung (Kapitel G 1.5)	7
3.2	Weitgehender Verzicht auf Einzonungen (Kapitel S 1)	8
3.3	Siedlungsqualität / Dichten der Siedlungen (S 5)	8
3.4	Mittelschulplanung (S 9.2)	9
3.5	Preisgünstiger Wohnraum (S 10)	10
3.6	Lorzenebene und Kantonsstrassen (Anpassungen L 11.3 und V 3.3)	11
3.7	Form	12
4	ANTRAG AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	13

1 Prüfungsverfahren

1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 hat der Baudirektor des Kantons Zug das Bundesamt für Raumentwicklung ARE ersucht, das Genehmigungsverfahren für die verschiedenen Richtplananpassungen 2013, insbesondere im Kapitel Siedlung, durchzuführen. Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Schreiben des Kantons Zug vom 16. Dezember 2013
- Jahresheft 2013: Kantonaler Richtplan – Anpassungen 2013
- Stichwort Bevölkerung: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Januar 2013, Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 5. April 2013 und Kantonsratsbeschluss vom 29. August 2013
- Kopie Schreiben von Regierungsrat H. Tännler an Jürg Röthlisberger, ASTRA, vom 4. September 2013, betr. Abstimmung Nationalstrasse und räumliche Entwicklung im Kanton Zug
- Kopie Schreiben von Regierungsrat H. Tännler an Jürg Röthlisberger, ASTRA, vom 16. September 2013, betr. Halbanschluss Steinhausen Süd in Kombination mit der General-Guisan-Strasse
- Stichwort Mittelschulstandort: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. August 2013, Raumplanungskommission vom 4. September 2013 und Kantonsratsbeschluss
- Vollständiges Kapitel Siedlung des kantonalen Richtplans

Mit der Einreichung der Richtplananpassung hat der Kanton Zug den Bund ersucht, eine umfassende Prüfung des genehmigten Richtplans des Kantons Zug (inklusive der vorliegenden Anpassung) aufgrund der für den Richtplan relevanten Bestimmungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) vorzunehmen und den Zuger Richtplan bezüglich der Richtplaninhalte Siedlung als ausreichend im Sinne der Übergangsbestimmung von Artikel 38a Absatz 2 RPG zu erklären. Der Kanton weist in seinem Schreiben gleichzeitig selber darauf hin, dass er weiterhin der Übergangsbestimmung unterliegen muss, weil er derzeit noch an der Überarbeitung seiner Raumentwicklungsstrategie gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a RPG ist und diese erst in ein bis zwei Jahren zur Genehmigung einreichen wird.

Der Bund wird die gesamthafte Prüfung des Richtplans des Kantons Zug im Hinblick auf eine Befreiung von der Übergangsbestimmung dann vornehmen, wenn dieser aus Sicht des Kantons die Vorgaben vollständig erfüllt. Der vorliegende Prüfungsbericht beschränkt sich deshalb ausschliesslich auf die zur Genehmigung eingereichten Richtplananpassungen 2013, wobei deren Inhalte im Lichte der Bestimmungen des revidierten RPG beurteilt und gewürdigt werden. Während der Prüfungsarbeiten wurde

jedoch im Rahmen eines Gesprächs vom 12. Mai 2014 auf Fachstufe mit dem Kanton informell eine grobe Einschätzung des ARE zum gesamten Richtplan und zur Situation bezüglich Bauzonen diskutiert.

1.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Zug den vom Bundesrat am 4. Mai 2005 genehmigten Richtplan bezüglich verschiedener Themen angepasst, wobei er insbesondere verschiedene Anforderungen des revidierten RPG an die Mindestinhalte des Richtplans im Bereich Siedlung aufgenommen und den Richtplan in diesem Sinne weiterentwickelt hat.

Mit Beschluss vom 29. August 2013 sowie vom 31. Oktober 2013 hat der Kantonsrat die Richtplananpassungen beschlossen.

Die gemäss Ziffer 1.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch um Genehmigung der Richtplananpassungen eingetreten werden kann.

1.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Richtplananpassungen mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Die vom UVEK genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

1.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Anpassungen sind die betroffenen Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen worden. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Strassen ASTRA, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das Bundesamt für Umwelt BAFU und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS.

Der Kanton wurde mit Schreiben vom 11. August 2014 zum Entwurf des Prüfungsberichts angehört. Der Kanton hat keine weiteren Bemerkungen zum Prüfungsbericht geäußert.

2 Verfahren

2.1 Zusammenarbeit mit dem Bund

Am 27. August 2012 reichte das Amt für Raumplanung des Kantons Zug die Richtplananpassungen bezüglich Bevölkerungsverteilung, Gebiete für Verdichtung, Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen und Massnahmen für die Lorzenebene sowie am 18. Februar 2013 die Anpassung Mittelschulplanung dem ARE zur Vorprüfung ein.

Die Anpassungen wurden einzeln vorgeprüft (siehe Vorprüfungsberichte des ARE vom 18. Januar 2013 und vom 23. April 2013).

2.2 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Richtplananpassungen zu verschiedenen Siedlungsthemen lagen von September bis Oktober 2012 öffentlich auf. Die öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung Mittelschulplanung fand von Februar bis April 2013 statt. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zu den Vorlagen äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens geben folgende Berichte Auskunft: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Januar 2013 zu den verschiedenen Anpassungen Siedlung respektive 13. August 2013 zur Anpassung Mittelschulplanung.

3 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund

Der vorliegende Prüfungsbericht beschränkt sich auf die für die Genehmigung eingereichten Richtplananpassungen 2013. Es handelt sich nicht um eine gesamthafte Beurteilung des Richtplans im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Der Kanton wird nach der Genehmigung der Anpassungen 2013 weiterhin den Übergangsbestimmung nach Artikel 38a RPG unterliegen.

Der Kanton hat dem ARE gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) weiterhin Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen zu eröffnen, wenn sie die Ausscheidung von Bauzonen betreffen.

3.1 Bevölkerungsverteilung (Kapitel G 1.5)

Der Kanton strebt gemäss eigenen Aussagen ein moderates Wachstum der Bevölkerung bis 2030 an. Aufgrund von Analysen, Prognosen und Gesprächen mit den Gemeinden werden aktualisierte und gegenüber dem bisherigen Richtplan nach unten angepasste Bevölkerungszielwerte für die Gemeinden in den Richtplan aufgenommen. Der Prognosehorizont im Richtplan wird auf 2030 ausgedehnt. Der Zielwert für die Bevölkerung für 2020, der bisher im Richtplan mit 127'000 Personen enthalten war, wird mit der Aktualisierung auf 124'000 Personen gesenkt. Bis 2030 wird ein Wachstum auf rund 135'000 Einwohner/Innen angenommen. Das Bundesamt für Statistik BFS geht für dasselbe Jahr bei seinen Szenarien vom Jahr 2010 im hohen Szenario von einem Wachstum auf 131'500 Einwohner/Innen aus. Damit liegt der Wert des Kantons zur Zeit leicht über dem des BFS.

Gemäss dem Gespräch vom 12. Mai 2014 mit dem Kanton Zug wird der vollständig nach revidiertem RPG angepasste Richtplan voraussichtlich im Frühjahr 2016 zur Prüfung und Genehmigung beim Bund eingereicht werden. Das BFS wird gegen Ende 2015 zu diesem Zeitpunkt seine neuen Bevölkerungsszenarien 2015 veröffentlichen. Der Kanton wird dannzumal seine Bevölkerungsannahme aufgrund der aktuellen Szenarien des BFS überprüfen und nötigenfalls anpassen müssen, um die Anforderungen des revidierten RPG und RPV bezüglich Bauzonendimensionierung zu erfüllen. Die aktualisierten mittleren Szenarien deuten darauf hin, dass die Szenarien für den Kanton Zug tendenziell eher nach oben korrigiert werden dürften.

Neu dürfen gemäss Richtplan die Zielwerte der Gemeinden für die Bevölkerung in Verdichtungszonen überschritten werden. Der Bund würdigt hier vor allem die Tatsache, dass über die Notwendigkeit einer baulichen Verdichtung hinaus auch das Bewusstsein für eine Verdichtung bezüglich der Anzahl Einwohner geschärft wird.

3.2 Weitgehender Verzicht auf Einzonungen (Kapitel S 1)

Gemäss der neuen Festlegung in S.1.2.2 sollen die Gemeinden im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung auf substanzielle neue Einzonungen verzichten, wobei bei ausgewiesenem Bedarf „Arrondierungen der Bauzonen“ möglich bleiben. Es wird im Richtplan bewusst darauf verzichtet, den Begriff Arrondierung genauer zu umschreiben, um nicht einen Anspruch zu begründen. Gemäss Erläuterungsbericht des Regierungsrates handelt es sich bei den Arrondierungen um insgesamt 7 bis 10 Hektaren für die nächste Revision der Nutzungsplanungen, was rund 15 Jahren entsprechen dürfte.

Bis zur Genehmigung des Richtplans gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG, d.h. auch nach der Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassungen, unterliegt der Kanton Zug den Übergangsbestimmungen, die – abgesehen von wenigen, klar definierten Ausnahmen – Einzonungen nur bei gleichzeitiger flächengleicher Kompensation zulassen. Im Rahmen des Gesuchs um Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG und der zugehörigen Unterlagen wird der Kanton aufgrund seiner Berechnung der kantonalen Bauzonenauslastung gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) diese Richtplaninhalte noch einmal überprüfen und nötigenfalls anpassen müssen. Der abschliessende Entscheid des Bundesrates dazu bleibt vorbehalten.

Die Strategie des Richtplans 2004 zur aktiven Steuerung der Siedlungsentwicklung beinhaltet unter anderem die Bezeichnung von Siedlungserweiterungsgebieten, ausgelegt auf rund 20 Jahre. Bis heute wurden diese Flächen zu einem Drittel durch die Gemeinden eingezont. Die Absicht des Kantons, mit der aktuellen Richtplananpassung weitgehend auf substantielle Neueinzonungen zu verzichten, würde für eine Streichung der bestehenden Siedlungserweiterungsgebiete aus dem Richtplan sprechen. Aufgrund des langfristigen Charakters des Richtplans (rund 25 Jahre) und der Möglichkeit sich ändernder Verhältnisse will der Kanton die Gebiete trotzdem beibehalten, was aus Sicht des ARE nachvollziehbar ist.

3.3 Siedlungsqualität / Dichten der Siedlungen (S 5)

Der Kanton Zug verstärkt mit der vorliegenden Anpassung seinen bereits im Richtplan enthaltenen Auftrag zur Verdichtung, indem er auf der Grundlage von zwei Studien Verdichtungsgebiete verschiedener Intensität räumlich festlegt und die jeweils zulässige Ausnützung vorgibt. Ergänzend dazu wird auch die bestehende Festlegung zur Siedlungsqualität verstärkt, indem Zentrumsgebiete bezeichnet werden, in denen die ortsbaulichen Qualitäten gestärkt werden sollen. In reinen Wohngebieten soll zum Schutz der Siedlungsstrukturen oder bei ungenügender Erschliessung neu nicht einfach eine Reduktion der Ausnutzungsziffer ins Auge gefasst werden, sondern es sollen ebenfalls verschiedene alternative Massnahmen - beispielsweise Verbesserun-

gen für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Räume sowie die Gestaltung der Strassenräume - geprüft werden.

Die Richtplaninhalte zu den Verdichtungs- und Zentrumsgebieten und die zu Grunde liegenden Studien entsprechen bereits den Vorgaben des revidierten RPG bezüglich Siedlungsqualität und Siedlungsentwicklung nach innen und gehen teilweise sogar darüber hinaus. Sie sind für den Bund von grossem Interesse und innovativ.

Im Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung weist das BAK darauf hin, dass bei konkreten Projekten im Umfeld von Ortsbildern von nationaler Bedeutung systematisch das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Entscheidungsgrundlage beigezogen werden sollte, um zu vermeiden, dass der nationale Wert des Ortsbildes gefährdet wird.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton der Forderung aus der Vorprüfung nachgekommen ist, das ASTRA in den Verdichtungsgebieten bei den weiteren Planungen betreffend Strassenerschliessung, insbesondere in den Gebieten Risch/Rotkreuz, Cham/Steinhausen und Zug/Baar, eng einzubeziehen. Mit Schreiben vom 4. September 2013 hat sich der Kanton Zug bereit erklärt, diese Fragen gemeinsam mit dem ASTRA proaktiv anzugehen. Das ASTRA ist mit dem Vorgehen des Kantons einverstanden.

3.4 Mittelschulplanung (S 9.2)

Kernstück der vorliegenden Richtplananpassung ist die Festsetzung des Standortes Röhrliberg in Cham, wo eine neue Mittelschule entstehen soll.

Der Standort Röhrliberg in Cham war bereits im Jahr 2004 im kantonalen Richtplan als möglicher Standort für die Mittelschulen festgesetzt. Da die Verhandlungen für den Erwerb des Landes zwischen Kanton und Eigentümer scheiterten, wurde der Standort wieder aus dem Richtplan entlassen.

Im Zuge veränderter Rahmenbedingungen wurde 2012 eine neue Standortevaluation für alle bestehenden und für potentielle Standorte durchgeführt. Zur Diskussion standen 12 Varianten mit 2-4 Standorten. Der Regierungsrat entschied sich für die Variante 12 mit vier Standorten, welche den neuen Standort im Gebiet Röhrliberg in Cham einschliesst. Der Bund begrüsst die gute und umfassende Standortevaluation, welche im Rahmen der Anpassung durchgeführt wurde. Mit der Wiederaufnahme des Standortes in Cham wird auch dem bisher im Richtplan unter S.9.2.2 verankerten Anliegen der Ennetseegemeinden entsprochen, dass bei einer zukünftigen kantonalen Schulraumplanung die Ennetseegemeinden entsprechend den Möglichkeiten berücksichtigt werden. S 9.2.2 kann somit aus dem Richtplantext gestrichen werden. In Abweichung von den Vorprüfungsunterlagen hat der Kanton beschlossen, gleichzeitig mit der Aufnahme des neuen Standortes Röhrliberg in Cham die Liste der Vorhaben des Kapitels „öffentliche Bauten und Anlagen“ so zu ergänzen und anzupassen, dass

alle vier Mittelschulstandorte, auch die drei bereits bestehenden, enthalten sind. Da es sich um bestehende Standorte handelt, bei denen höchstens einzelne Erweiterungsbauten vorgesehen sind, hat der Bund zu diesen drei Anpassungen keine Bemerkungen.

Der Bund hat bereits im Vorprüfungsbericht vom 23. April 2013 die gute Standortevaluation gewürdigt. Wichtige Aspekte und Konflikte, auch in Bezug auf die räumlichen Auswirkungen, wurden aufgezeigt und bei der Interessenabwägung nachvollziehbar berücksichtigt. Der Bund ist mit der Anpassung Mittelschulplanung einverstanden.

3.5 Preisgünstiger Wohnraum (S 10)

Die Festlegungen zur Sicherung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen, die als neues Kapitel im Bereich Siedlung aufgenommen werden, werden vom Bund begrüsst. Der Kanton Zug nimmt hier eine Art Vorreiterrolle in der Deutschschweiz ein und entspricht bereits den Vorgaben gemäss der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung von März 2014 in Bezug auf die Behandlung des Aspekts preisgünstiger Wohnungsbau.

Gemäss der von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) für den Kanton Zug erstellten Studie soll die Umsetzung primär auf Gemeindeebene über die Nutzungsplanung erfolgen. Ein solches Vorgehen ist sicher richtig und an die dargelegten Massnahmen angepasst. Das BWO regt an, zu überlegen, ob und wie die vorgesehenen Massnahmen in Zukunft mit weiteren Ansätzen ergänzt werden könnten. Es könnten beispielsweise Anreize für die Ausarbeitung einer Wohnraumstrategie auf Gemeinde- oder regionaler Ebene geschaffen werden, wie dies der Kanton Waadt kennt. Die Umsetzung der Zielsetzung „Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen“ könnte zusätzlich mittels partnerschaftlicher, auf Vereinbarungen beruhender Ansätze unterstützt werden. Der Kanton könnte die Gemeinden zu solchen Vorgehensweisen anregen und mit geeigneten Mitteln unterstützen.

In der Vorprüfung hat der Bund darauf hingewiesen, dass der Richtplan im Zuständigkeitsbereich des Bundes nur so weit Aussagen machen kann, wie diese dem Stand der Zusammenarbeit mit dem Bund entsprechen und vom Bund mitgetragen werden. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung des Bundes über das Instrument des kantonalen Richtplans ist nicht möglich. Der Bund hat im Gegensatz zu den Kantonen und Gemeinden nicht die Möglichkeit, Grundstücke zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus zu erwerben. Die Grundstücke in Bundesbesitz sind jeweils mit einem konkreten Auftrag und Zweck verbunden. Der Bund ist aber bereit, bei einem teilweisen oder vollständigen Wegfall des ursprünglichen Verwendungszweckes seiner Grundstücke zu prüfen, ob er einen Beitrag an die Schaffung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen leisten kann.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton die Formulierung Richtplankapitel S 10.1.2 entsprechend dem Vorschlag aus dem Vorprüfungsbericht angepasst hat.

3.6 Lorzenebene und Kantonsstrassen (Anpassungen L 11.3 und V 3.3)

Mit dem nun vorliegenden Leitbild Lorzenebene erfüllt der Kanton den im Richtplan sich selbst gegebenen Auftrag, ein Erholungs- und Nutzungskonzept für diesen Raum zu erarbeiten. Das Leitbild selber ist, trotz eines intensiven und breit abgestützten Erarbeitungsprozesses, nicht verbindlich. Es dient als Grundlage für den Richtplan. Die Leitsätze und wichtigsten Massnahmen bzw. Aufträge, welche durch Kanton und Gemeinden umzusetzen sind, werden mit der vorliegenden Anpassung in den Richtplan aufgenommen und damit behördenverbindlich.

In *Massnahme a* werden der Auftrag und übergeordnete Vorgaben für die Erarbeitung eines Renaturierungskonzepts festgelegt. Ausserhalb der Siedlungsgebiete soll die naturnahe Aufwertung der Lorze Vorrang geniessen. Dem Auftrag aus der Vorprüfung, die Berücksichtigung der Ansprüche der Landwirtschaft und Schonung der Fruchtfolgefleichen als zusätzliche Vorgaben aufzunehmen, ist der Kanton bewusst nicht nachgekommen, da von der geplanten Renaturierung der alten Lorze keine grösseren Fruchtfolgefleichen (weniger als 3 ha) betroffen sind. Der Bund ist mit dem Vorgehen des Kantons einverstanden.

Die *Massnahme e* hält fest, dass bestehende Hochspannungsleitungen durch die Lorzenebene in den Boden verlegt bzw. langfristig aus der Ebene entfernt werden sollen. Für die Hochspannungsleitungen UW Altgasse – UW Herti und die damit zusammenhängenden 16kV-Leitungen sowie die Leitung Mettlen – Samstagern hat der Kanton eine den Bundeskompetenzen angemessene und korrekte Formulierung gewählt. Er erfüllt damit den Auftrag aus der Vorprüfung.

Im raumplanerischen Bericht auf Seite 37 heisst es, dass eine weitere Zerschneidung der Lorzenebene durch Infrastrukturen unerwünscht sei. Das ASTRA leitet aus der gewählten Formulierung ab, dass die bestehenden Infrastrukturen und somit auch die Nationalstrasse einen Bestandesschutz geniessen und begrüsst diese Differenzierung.

Für die im gültigen Richtplan enthaltene Massnahme „Neubau Verlängerung der General-Guisan-Strasse“ gibt sich der Kanton im Zusammenhang mit dem Leitbild Lorzenebene neu den Auftrag, die Auswirkungen einer Streichung dieser Massnahme zu prüfen und den Richtplan bis 2018 anzupassen. Der Kanton Zug ist mit seinem Schreiben vom 16. September 2013 der Forderung aus der Vorprüfung nachgekommen, das ASTRA in die Abklärungen betreffend Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse inkl. dem Halbanschluss Steinhausen Süd einzubeziehen.

3.7 Form

Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen passen sich bezüglich Form in den Richtplan von 2005 ein.

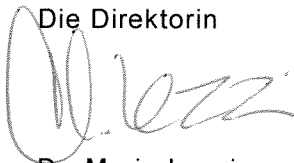
4 Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 12. September 2014 werden die Richtplananpassungen 2013 genehmigt. Es handelt sich nicht um eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 RPG. Der Kanton unterliegt damit weiterhin den Übergangsbestimmungen dieses Artikels.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi